

5 **Aussetzung der Drei-Monats-Frist bei Antragseinreichung**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2022

Für Programmakkreditierungen gilt folgende Regelung: Werden Anträge auf Reakkreditierung bis Ablauf der Akkreditierungsfrist gestellt, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrates verlängert, sofern diese nicht vor Fristablauf erfolgt.